

währleistung der Nutzung einer öffentlichen Straße eine zivilrechtliche Haftung des mit der Reinigung beauftragten Betriebes oder eine Amtshaftung des zuständigen örtlichen Rates oder nur eine Entschädigung im Billigkeitswege gegeben ist

(dazu: Günther Duckwitz/Hans Dietrich Moschütz, Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten; dies., Nochmals: Zu den Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie den Anliegerpflichten - ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung; Arno Hartmann, Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie von Anliegerpflichten; Joachim Göhring, Staatlich-rechtliche Leitung zur Überwindung der Folgen von Verletzungen der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten; Kurt Hohlwein, Zum Rechtscharakter der Aufgaben der Straßenverwaltung und der Anliegerpflichten sowie den Rechtsfolgen ihrer Verletzung),

hat die Verordnung über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung - vom 22.8.1974 ⁸ positivrechtlich entschieden. Ausdrücklich werden die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen, nicht die Staatsorgane, für die Schäden verantwortlich gemacht, die dadurch entstehen, daß Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen rechtswidrig verletzt werden. Nehmen im Bereich der Straßen, die der öffentlichen Nutzung dienen, Einrichtungen oder volkseigene Betriebe des Straßenwesens Aufgaben für die Rechtsträger wahr, so sind diese für den Schaden verantwortlich. Es liegt eine objektive Haftung vor, sie ist also nicht von einem Verschulden abhängig. Jedoch kann die Unabwendbarkeit des Schadens geltend gemacht werden. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Haftung, die von jedem Geschädigten, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, vor Gericht geltend gemacht werden kann, nicht um eine Amtshaftung.

⁸ GBl. I S. 515.